

Satzung für den Elternbeirat der Kindertagesstätte

Kinderhaus Eicht in Bernau am Chiemsee



Die kommunale Kindertagesstätte mit Kindergarten und Krippe.

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Elternbeirat der Kindertagesstätte

- (1) Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat zu errichten.
- (2) Es werden insgesamt mindestens sechs und höchstens zehn Elternbeiräte gewählt, bei Stimmgleichheit besteht die Möglichkeit die Zahl der Beiratsmitglieder um eine weitere Person zu erhöhen.
Der Elternbeirat legt im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte jährlich fest, wie viele Beiratsmitglieder für das jeweils neue Kindergartenjahr zu wählen sind.

§ 2 Status des Elternbeirats

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (3) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Eltern-

beirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 3 Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte betreffen.
- (2) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal, Eltern und Grundschule.
- (3) Gemäß BayKiBiG wird der Elternbeirat von der Leitung der Kindertagesstätte und dem Träger umfassend informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät dabei insbesondere über:
 - die Unterstützung bei der Planung und Gestaltung von Festen;
 - die Planung von Veranstaltungen außerhalb des normalen KiTa-Alltages wie Ski- und Schwimmkurs, zusätzliche Ausflüge neben den durch das Erzieherteam organisierten;
 - die Planung und Gestaltung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern;
 - die Realisierung von größeren Anschaffungen und der Umsetzung von gemeinsamen Aktionen (z.B. die Gestaltung des Außengeländes)

Weiterhin wird die pädagogische Konzeption vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

Hierbei arbeitet das pädagogische Personal bei der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich mit dem Elternbeirat zusammen.

- (4) Der Elternbeirat hat laut BayKiBiG § 14 Abs. 5 einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

- (5) Aufgabe des Elternbeirats ist es ferner, Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte sowie der Eltern zu erörtern.
- (6) Der Elternbeirat vertritt die einrichtungsinternen Interessen der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder gegenüber dem Träger.
- (7) Der Elternbeirat ist in der Regel zwei Wochen vor Entscheidungen zu unterrichten, die grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder in der Einrichtung betreffen. Dies gilt insbesondere für:
 1. Maßnahmen, die die Rechte und Pflichten der Eltern von Kindern im Kinderhaus Eichet betreffen,
 2. Festlegung der flexiblen Fortbildungstage für das Kinderhaus.
Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb der Kindertageseinrichtung haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.
Für den Fall der Planung, Errichtung, Umstrukturierung oder Schließung der Kindertageseinrichtung ist der Elternbeirat spätestens vier Wochen vor Entscheidungen zu unterrichten.
Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Krankheit des Personals, pandemiebedingte kurzfristige Vorgaben etc.

§ 4 Spenden und Verwendung der Gelder

- (1) Eingenommene Gelder und Spenden werden vom Kassenwart nach den Grundsätzen einer ordentlichen Kassenführung verwaltet.
- (3) Der Elternbeirat verwendet die ohne Zweckbestimmung eingesammelten Gelder ausschließlich für Belange der Kindertagesstätte und nur im Einvernehmen mit dem

gesamten Elternbeirat.

- (4) Der Barbetrag der Kasse beträgt maximal 350 €. Beträge, Spenden und Kassenvermögen darüber werden auf das Konto des Kinderhauses Eichet, welches der Träger verwaltet, überwiesen. Zugriff auf das Konto erfolgt über das Personal des Kinderhauses bzw. über einen vorher bestimmten Vertreter des Elternbeirats.

Abschnitt II – Geschäftsgang des Elternbeirats

§ 5 Die erste Sitzung

- (1) Die Einladung zur ersten Sitzung des neu gewählten Elternbeirats obliegt dem ersten Vorsitzenden des bisherigen Elternbeirats oder einem von ihm beauftragten Mitglied des neuen Elternbeirats.
- (2) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in), eine(n) Schriftführer(in) und dessen Stellvertreter(in) sowie einen Kassenwart. Drei Mitglieder vertreten den Elternbeirat im Kinderhausausschuss des Trägers. Die übrigen Mitglieder des Elternbeirats fungieren als Organisationsteam.
- (3) Nach der ersten Sitzung hat der neue Elternbeiratsvorsitzende dem Träger der Kindertagesstätte, der Kindergartenleitung und der Elternschaft die Namen und Funktionen der Elternbeiratsmitglieder mitzuteilen, die Information an die Eltern erfolgt über einen Aushang und/oder per E-Mail.

§ 6 Einberufung des Elternbeirats

- (1) Die Einberufung des Elternbeirats ist die Aufgabe der/des Vorsitzenden. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Beiratsmitgliedern zugehen.

- (2) Die Ladung soll dabei schriftlich (auch per E-Mail möglich) erfolgen, bei einer öffentlichen Sitzung wird die Elternschaft über einen Aushang über Termin und Inhalt informiert.
- (3) Träger, Kindertagesstätten-Leitung, Fachpersonal und ggfs. Förderverein soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Daher ist ihnen ebenfalls der Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Sitzungen des Elternbeirats sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn der Beirat beschließt im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personalangelegenheiten erörtert oder persönliche Angelegenheiten einzelner Dienstkräfte oder von Kindern behandelt werden. In Zweifelsfällen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Auf eine nichtöffentliche Sitzung ist – soweit möglich - bereits in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Alle Mitglieder des Elternbeirats und alle stimmberechtigten Erziehungsberechtigten sowie das Personal der Kindertagesstätte können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.
- (6) Sitzungen des Elternbeirats finden mindestens 3mal jährlich statt oder wenn die Leitung der Kindertagesstätte, ein Fünftel der Eltern oder ein Mitglied des Elternbeirates dies ausdrücklich wünschen.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Beiratsmitgliedern, dem Kindertagesstätten-Personal, dem

Kinderhausreferenten/- referentin und dem Träger (Verwaltung) zur Kenntnis zu bringen. Für die Elternschaft erfolgt ein Aushang.

Abschnitt III – Wahl des Elternbeirats

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Elternbeiratswahl sind Personensorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme des im Kinderhaus tätigen Personals.

§ 9 Zeitpunkt der Wahl und Einladung

- (1) Die Wahl erfolgt spätestens am 1. Elternabend des neuen Kindergarten-Jahres.
- (2) Die Kinderhaus-Leitung setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest. Die Kindertagesstätten-Leitung lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich ein.
- (3) Für jedes Kind wird eine eigene Einladung ausgegeben.
- (4) In der Einladung sind die Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über bereits vorliegende Wahlvorschläge zu unterrichten.

§ 10 Abstimmungsmodus

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim per Briefwahl. Die Stimmzettel können im festgelegten Wahlzeitraum in den dafür vorgesehenen Behälter eingeworfen werden.

§ 11 Wahlvorstand

- (1) Das Wahlgremium wird vom Elternbeiratsvorsitzenden aus den

nicht kandidierenden Wahlberechtigten am 1. Elternabend bestimmt und besteht aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern.

- (2) Aufgabe des Wahlleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters ist es, nach Stimmabgabe die abgegebenen Stimmzettel auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und die Wahl auszuwerten.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) In der Kindertagesstätte können sich bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl Kandidaten selbst vorstellen. Dies erfolgt über einen Steckbrief mit Bild, der an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt wird. Die Anzahl der Kandidaten ist dabei nicht begrenzt.
- (2) Der Wahlvorstand ermittelt vor der Wahl, ob die Kandidaten im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen werden. Personen, die das Amt nicht annehmen werden, werden von der Liste der Wahlvorschläge gestrichen.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt.
- (2) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Kindertagesstätte besuchenden Kinder einen Stimmzettel, der in das Fach des Kindes gelegt wird. Sorgeberechtigte erhalten für jedes ihrer die Kindertagesstätte besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel.
- (2) Mit jedem Stimmzettel können höchstens so viele Personen gewählt werden, als Elternbeiräte zu wählen sind. Gewählt werden können nur die auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.

§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirats, sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit besteht die Möglichkeit die Zahl der Beiratsmitglieder um eine weitere Person zu erhöhen. Wurden für eine geringere Anzahl von Personen Stimmen abgegebenen, als in § 1 dieser Satzung zu wählen sind, so sind die noch fehlenden Elternvertreter bis zum Erreichen der Mindestzahl in einem weiteren Wahlgang zu wählen.
- (2) Stimmzettel, die mehr Stimmen enthalten als Personen in den Elternbeirat zu wählen sind, sind im Ganzen ungültig. Erhält eine Person mehrere Stimmen, so wird nur eine Stimme gezählt, die übrigen, auf diese Person entfallenen Stimmen sind ungültig.
- (3) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wird unverzüglich am 1. Elternabend mitgeteilt und durch Aushang an der Infotafel bekannt gegeben.

§ 15 Wahlturnus

Die Wahlperiode ist grundsätzlich auf zwei Jahre festgelegt. Der Elternbeirat kann auch eine jährliche Wahl einrichten. Die minimale Mitgliederzahl von sechs Elternbeiräten darf nicht unterschritten werden. Sollte dieser Fall eintreten, finden Neuwahlen statt.

§ 15 Mitgliedschaft im Elternbeirat

- (1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirats oder wenn keines der Kinder des Beiratsmitgliedes mehr die Kindertagesstätte besucht.

§ 16 Niederschrift, Wahlunterlagen

- (1) Über den Wahlablauf (Einladung, Wahlvorschläge, Durchführung der Wahl, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und ggf. weiterer Besonderheiten) wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift erstellt.
- (2) Die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen sind bis zur nächsten Wahl von der Kinderhaus-Leitung aufzubewahren.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 17 Änderungen der Satzung

- (1) Für eine Änderung der Satzung ist ein Beschluss von zwei Dritteln der Elternbeiratsmitglieder erforderlich.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied des Elternbeirats schriftlich eingebracht werden.
- (3) Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Elternbeirats aufzunehmen.

§ 18 Veröffentlichung der Satzung

- (1) Der Elternbeirat, der bei der Erstellung der Satzung mitgewirkt hat, belegt dies mit Datum und Unterschrift. Des Weiteren wird die Satzung vom Vorsitzenden des Elternbeirats unterzeichnet.
- (2) Die Satzung wird durch Aushang in der Kindertagesstätte oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht. Dem Träger wird ein Exemplar der Satzung zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

§ 19 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Elternbeirats vom
12.10.2022 in Kraft.

Bernau am Chiemsee, 12.10.2022



Cornelia Springl, Vorsitzende des Elternbeirats



Michaela Springer, stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende



Marcel Schmidt, Mitwirkung bei Erstellung der Satzung